

Richtlinie zur Unterstützung der Sportvereine im Kreis Pinneberg zur Bewältigung der Mehrbelastungen bei Strom- und Heizkosten

Präambel

Sportvereine erfüllen viele von der Gesellschaft nachgefragten Aufgaben. Die stark steigenden Energiekosten treffen Sportvereine mit eigenen oder gepachteten Sportanlagen sehr hart. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine –insbesondere nach der Pandemie- zu erhalten und zur Vermeidung dass diese Mehrkosten an die Vereinsmitglieder weitergereicht werden, gewährt der Kreis Pinneberg durch diese Richtlinie für das Jahr 2022 einen Zuschuss für die Strom- und Heizkosten der Vereine.

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine im Kreis Pinneberg für die Kompensation der Mehrkosten für Strom- und Wärmeerzeugung für das Jahr 2022.
- (2) Der Zuschuss beträgt pro Verein max. 50% der Mehrkosten am Stichtag 31.12.2022 bezogen auf den Vergleichsstichtag zum Stichtag 31.12.2021. Je nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann auch ein geringerer Fördersatz zur Bewilligung kommen.
- (3) Der Kreistag stellt zur Umsetzung der Richtlinie für das Haushaltsjahr 2023 einen finanziellen Rahmen von insgesamt 250.000,- Euro bereit.

§ 2

Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind grundsätzlich bis zum 30.06.2023 an den Kreis Pinneberg – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport - zu richten.
- (2) Das Antragsformular ist auf der Homepage des Kreises hinterlegt.
- (3) Eine nachträgliche Berücksichtigung von Anträgen ist entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln möglich.

§ 3

Zuschussvoraussetzungen

- 1) Die Bezuschussungsvoraussetzungen berücksichtigen folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Der Zuschuss richtet sich an gemeinnützige Sportvereine im Kreis Pinneberg.
 - b) Der Zuschuss berücksichtigt lediglich die Strom- und Heizkosten für Liegenschaften und Sportanlagen, die sich im Eigentum der betreffenden Vereine befinden oder die sich ab Antragstellung in einem mindestens 5-jährigen Miet- oder Pachtverhältnis des Vereins befinden und der betreffende Verein direkt die entsprechenden Strom- und Heizkosten zu tragen hat.

- c) Räume oder Liegenschaften, die steuerschädlichen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dienen, sind nicht zuschussfähig.
- 2) Die Abrechnungsdokumente für die Jahre 2021 und 2022 liegen vor und die gemeinnützigen Sportvereine weisen eine reale Mehrbelastung, welche sich durch die Preissteigerungen für Strom und Wärme in 2022 ergeben haben, nach.

§ 4

Förderungsfähigen Kosten/ Art und Höhe des Zuschusses

- 1) Die förderfähigen Kosten werden ermittelt aus den Vergleichsrechnungen der Stichtage 31.12.2021 und 31.12.2022 auf Basis der Kosten je Verbrauchseinheiten (Euro je verbrauchter kWh Strom und Wärme).
 - 2) Der Zuschuss beträgt max. 50% der nachgewiesenen Mehrbelastungen für das Jahr 2022.
 - 3) Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt unter Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann abschließend auch unterhalb der max. Zuwendungshöhe von 50% ausfallen.
 - 4) Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.
 - 5) Der Zuschuss wird als einmalige Sonderzahlung zum 1.10.2023 an die Vereine ausgezahlt.
- (2) Der Kreiszuschuss wird nachrangig gewährt, wenn Dritte ebenfalls Zuschüsse für den in § 1 genannten Zweck gewähren.

§ 5

Zweckbestimmte Verwendung und Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der Zuschuss ist nur für den genannten Zweck zu verwenden.
- (2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden wenn der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist.

§ 6 Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Landrätin zuständig.

§ 7

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§8

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1.1.2023 in Kraft und endet zum 31.12.2023.

Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022.